

hat (BGE 123 V 264 Erw. 1b, 121 V 101 Erw. 2a, 120 V 116 Erw. 2b, je mit Hinweisen).

1.4. Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsunfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehörte.

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 275 Erw. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beurteilt werden, wonach eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (BGE 123 V 264 Erw. 1c, 120 V 117 f. Erw. 2c/aa und; bb mit Hinweisen).

1.5. Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 311 Erw. 1 in fine).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die IV-Stelle allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen ihre RentenverfÄ¼gung von Amtes wegen erÄ¼ffnet. Dem BVG-Versicherer steht ein selbstÄ¼ndiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des InvaliditÄ¼tsgrades (grundsÄ¼tzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 273 Erw. 3.1).

1.6Ä¼Ä¼Ä¼ Die Verwaltung als verfÄ¼gende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dÄ¼rfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen Ä¼berzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fÄ¼llen. Die blosse MÄ¼glichkeit eines bestimmten Sachverhalts genÄ¼gt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen mÄ¼glichen GeschehensablÄ¼ufen als die wahrscheinlichste wÄ¼rdigt (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360 mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 Erw. 3.2 und 3.3 S. 324 f.).

2.Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼

2.1Ä¼Ä¼Ä¼ Es ist im Folgenden zu prÄ¼fen, wann beim verstorbenen Vater der KlÄ¼gerin die ArbeitsunfÄ¼higkeit eingetreten ist, die zur InvaliditÄ¼t gefÄ¼hrt hat. Da die IV-Stelle die VerfÄ¼gung vom 3. November 2004, mit welcher sie dem Verstorbenen basierend auf einem InvaliditÄ¼tsgrad von 100 % und mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 eine ganze Rente zugesprochen hatte, der Beklagten nicht erÄ¼ffnet hat, ist der Entscheid fÄ¼r diese nicht bindend und in diesem Verfahren frei zu Ä¼berprÄ¼fen. Dies gilt insbesondere fÄ¼r den Eintritt der relevanten ArbeitsunfÄ¼higkeit.

2.2Ä¼Ä¼Ä¼ Den medizinischen Akten der Invalidenversicherung lassen sich in Bezug auf die ArbeitsunfÄ¼higkeit des Verstorbenen folgende Aussagen entnehmen:

2.2.1Ä¼Ä¼ Laut Arztbericht von Dr. F.____ vom 15./16. Juli 2004 (Urk. 9/C7/1-4) litt der Verstorbene seit Januar 2004 an einer paranoiden Schizophrenie, die sich auf die ArbeitsfÄ¼higkeit auswirkte. Zudem diagnostizierte Dr. F.____ den Konsum von Opiaten (Folienrauchen) und Cannabis sowie eine Methadonsubstitution, welche sich ebenfalls auf die ArbeitsfÄ¼higkeit auswirkten. Der Verstorbene habe im MÄ¼rz 1994 eine Methadonsubstitution wegen Heroinkonsums begonnen. Im Grossen und Ganzen sei die Behandlung befriedigend gewesen, obwohl er immer wieder gelegentlich Folien geraucht habe. Es sei auffÄ¼llig gewesen, dass er nie lÄ¼ngere Zeit an einer Stelle habe Fuss fassen kÄ¼nnen. Er sei immer wieder lÄ¼ngere Zeit arbeitslos gewesen. Die letzte Stelle als Lagerist in einem MÄ¼belhaus sei ihm per 18. Oktober 2003 gekÄ¼ndigt worden, da er nicht ins Team gepasst habe. In der Folge sei der Verstorbene ziemlich depressiv gewesen, weshalb er von Methadon vorÄ¼bergehend auf Subutex umgestellt worden sei. Im Januar 2004 habe er geÄ¼ussert, er sei von einem Kollegen magisch verhext worden, was ihn schwÄ¼che und ihm Schmerzen bereite. Mit Verdacht auf akute paranoide Schizophrenie (offenbar nach lÄ¼ngerer prÄ¼psychotischer Phase) sei er von ihm (Dr. F.____) ans G.____ Ä¼berwiesen worden, wo eine Behandlung mit Zyprexa eingeleitet worden sei. Vom 5. bis 10. MÄ¼rz 2004 sei ein kurzer stationÄ¼rer Aufenthalt in H.____ erfolgt. Unter neuroleptischer Behandlung habe sich das psychiatrische Krankheitsbild so weit stabilisiert, dass der Verstorbene prima vista kaum noch Krankheitssymptome gezeigt habe. Andererseits sei er im Kontakt mit Mitmenschen sehr unsicher. Ein temporÄ¼rer

sei eine paranoide Schizophrenie manifest geworden. Die Arbeitsplatzprobleme 2002/2003 (auf jeden Fall diejenigen ab 1. Juli 2003) seien durch die sich schleichend anbahnende Psychose bedingt gewesen (längere präpsychotische Phase). Der Verstorbene habe bereits damals von Sitzungen mit schwarzer Magie erzählt. Zudem sei eine Präpsychose nur schwer von einer Persönlichkeitswandlung infolge chronischen Konsums von Heroin und Cannabis zu unterscheiden.

2.4. Im aus dem Prozess Nr. AL.2002.00950 zu den Akten genommenen Arztbericht vom 5. September 2003 (Urk. 46) führte Dr. F. aus, er behandle den Verstorbenen seit März 1994 wegen Folienrauchens (Heroin) nach zwei gescheiterten ambulanten Entzugsversuchen mit Methadon. Dieses werde heute mit 30 mg/Tag noch weiter eingenommen. Im letzten und im laufenden Jahr seien insgesamt 16 Urinproben durchgeführt worden, welche alle auf Kokain und Opiate negativ gewesen seien. Insgesamt habe sich die psychische und soziale Situation (abgesehen vom beruflichen Umfeld) gut stabilisiert, so dass gelegentlich ein Abschluss der Methadonabgabe möglich erscheine. Im September 2002 habe ihn der Verstorbene gebeten, ein Zeugnis auszustellen, da das RAV verfügt habe, er habe eine Stelle als Kältraummitarbeiter anzutreten. Dies habe zu grossen Ängsten geführt, den erschwerten Arbeitsbedingungen aus körperlichen Gründen nicht gewachsen zu sein. Insbesondere habe die Gefahr bestanden, dass der Verstorbene unter psychischem Druck einen Rückfall in die Drogensucht erleide.

E. 2

2.1. Am 23. Juli 2008 liess A. durch seinen Beistand E., dieser vertreten durch Rechtsanwalt Jörg Leimbacher, gegen die Bâloise Klage erheben und mit Wirkung ab 19. Oktober 2005 die Ausrichtung einer Invalidenrente entsprechend einem Invaliditätsgrad von 100 % zuzüglich 5 % Zins auf den verfallenen Leistungen seit Klageeinleitung, eine Kinderinvalidenrente entsprechend einem Invaliditätsgrad von 100 % zuzüglich 5 % Zins auf den verfallenen Leistungen seit Klageeinleitung sowie die Gewährung der Beitragsbefreiung ab dem 19. Januar 2004 beantragen. Überdies ersuchte er um die Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Urk. 1 S. 2 f.). In der Klageantwort vom 4. September 2008 liess die Bâloise durch Rechtsanwalt Adelrich Friedli die Abweisung der Klage beantragen (Urk. 8).

2.2. Am 24. September 2008 starb der Kläger, weshalb sein Rechtsvertreter mit Eingabe vom 13. Oktober 2008 um Sistierung des Verfahrens ersuchte (Urk. 16). Mit Gerichtsverfugung vom 11. November 2008 wurde in Gutheissung des Gesuchs vom 23. Juli 2008 Rechtsanwalt Jörg Leimbacher zum unentgeltlichen Rechtsbeistand bestellt. Mit derselben Verfugung wurde dieser aus seinem Amt entlassen und der Prozess bis zum Entscheid über den Antritt der Erbschaft des Klägers sistiert (Urk. 18). Mit Gerichtsverfugung vom 19. November 2008 wurde sodann der unentgeltliche Rechtsbeistand für seine Bemühungen mit Fr. 2'432.10 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 22).

2.3. Mit Brief vom 1. Dezember 2008 teilte Jörg Leimbacher dem Gericht mit, dass die Tochter und Alleinerbin des Verstorbenen, B., in das Verfahren eintrete (Urk. 24). Darauf wurde die am 11. November 2008 angeordnete Sistierung mit Gerichtsverfugung vom 9. Dezember 2008 aufgehoben (Urk. 27). Mit Replik vom 26. März 2009 liess B., gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, durch Rechtsanwalt

Leimbacher am gestellten Rechtsbegehren festhalten (Urk. 34). Mit Duplik vom 16. April 2009 hielt auch die BÄrloise an ihrem Antrag fest (Urk. 37).

2.4. Am 21. April 2009 lud das Gericht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zum Verfahren bei (Urk. 38), welche mit Eingabe vom 24. April 2009 zu den Rechtsschriften der Parteien Stellung nahm (Urk. 41). Mit Verfüung vom 24. November 2009 wurden beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) die Akten betreffend Arbeitsvermittlung des Verstorbenen beigezogen (Urk. 43), welche jedoch wegen Zeitablaufs nicht mehr vorhanden sind und deshalb nicht eingereicht werden konnten (vgl. Urk. 45). Zudem nahm das Gericht den Arztbericht von Dr. med. F. ____, Facharzt Innere Medizin FMH, BÄlach, vom 5. September 2003 (Urk. 46) aus dem Prozess Nr. AL.2002.00950 in Sachen des Verstorbenen zu den Akten, zu welchem die KlÄgerin am 17. Dezember 2009 Stellung nahm (Urk. 50). Die Beigeladene verzichtete mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 ausdrÄcklich auf Stellungnahme (Urk. 49), wÄhrend sich die Beklagte innert Frist nicht vernehmen liess.

3. Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden ErwÄrgungen eingegangen.

Das Gericht zieht in ErwÄrgung:

1. Am 1. April 2004 beziehungsweise am 1. Januar 2005 sind die Normen der 1. Revision des Bundesgesetzes Äber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) vom 3. Oktober 2003 in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind indes grundsÄtzlich diejenigen RechtssÄtze massgebend, die bei ErfÄllung des zu Rechtsfolgen fÄhrenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 V 136 Erw. 4b mit Hinweisen). Demnach ist die rechtliche Beurteilung der Klage anhand der bis 31. MÄrz 2004 beziehungsweise 31. Dezember 2004 gÄltig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

1.1. Als fÄr die obligatorische Versicherung von Arbeitnehmern nach den Art. 2 und 7 ff. BVG beachtliche Mindestvorschrift (Art. 6 BVG) begrÄndet Art. 23 BVG den Anspruch auf Invalidenleistungen von Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 % invalid sind und bei Eintritt der ArbeitsunfÄhigkeit, deren Ursache zur InvaliditÄt gefÄhrt hat, versichert waren. Die obligatorische Versicherung beginnt gemÄss Art. 10 Abs. 1 BVG mit dem Antritt des ArbeitsverhÄltnisses und endet laut Abs. 2 der genannten Bestimmung u.a. mit dessen AuflÄsung. FÄr die Risiken Tod und InvaliditÄt bleibt der Arbeitnehmer wÄhrend eines Monats nach AuflÄsung des VorsorgeverhÄltnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BVG).

1.2. Unter ArbeitsunfÄhigkeit ist die durch den Gesundheitszustand bedingte Einbusse an funktionellem LeistungsvermÄgen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Die ArbeitsunfÄhigkeit muss zudem erheblich, offensichtlich und dauerhaft sein. Die Einbusse an funktionellem LeistungsvermÄgen ist laut Rechtsprechung erheblich, wenn sie mindestens 20 Prozent betrÄgt (vgl. Mitteilungen Äber die berufliche Vorsorge des Bundesamtes fÄr Sozialversicherung Nr. 44 vom 14. April 1999, Rz 258 mit Hinweisen).

E. 3.1

Diagnosestellung einer paranoiden Schizophrenie kann dem Arztbericht von Dr. F.____ vom 16. Juli 2004 (Urk. 9/C7/1-4) entnommen werden, dass vor seinem Verdacht auf eine akute paranoide Schizophrenie offenbar eine längere präpsychotische Phase vorausgegangen war. Wie sich diese Phase geäussert hat und wann erstmals psychotische Zustände beobachtet worden sind und von wem, kann dem Arztbericht nicht entnommen werden. Noch im Arztbericht vom 5. September 2003 (Urk. 46) beschrieb Dr. F.____ die psychische und soziale Situation als gut stabilisiert. Erst nach Verlust der Arbeitsstelle als Lagerist Mitte Oktober 2003 wurde der Verstorbene ziemlich depressiv, weshalb Dr. F.____ die Medikation vorübergehend umstellte. Dieser Zustand rief aber offenbar keine Arbeitsunfähigkeit hervor, denn Dr. F.____ attestierte dem Verstorbenen erst ab dem 1. Januar 2004 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Auch eine Zuweisung an einen Fachpsychiater erachtete er in diesem Zeitpunkt als nicht angezeigt, überwies er den Verstorbenen doch erst im Februar 2004 mit Verdacht auf akute paranoide Schizophrenie an das I.____, nachdem dieser im Januar 2004 geäussert hatte, er sei von einem Kollegen magisch verhext worden.

Seine Beobachtungen präzisierte Dr. F.____ sodann im Arztbericht vom 29. Juni 2007 an die Beklagte (Urk. 2/8) dahingehend, dass der Verstorbene in den Jahren 2002 und 2003 immer mehr Mühe gezeigt habe, sich im Arbeitsprozess zu halten. Im August 2002 habe er sich geweigert, eine Arbeit im Kühlraum anzunehmen. Damals befürchtete Dr. F.____, unter dem psychischen Druck an einem Arbeitsplatz mit erschwerten Arbeitsbedingungen könnte der Verstorbene einen Rückfall in die Drogensucht erleiden (vgl. Urk. 46). Dr. F.____ sah rückwirkend die Arbeitsplatzprobleme in den Jahren 2002 und 2003 und insbesondere diejenige ab 1. Juli 2003 als durch die sich schleichend anbahnende Psychose bedingt und erklärte, dass eine Präpsychose nur schwer von einer Persönlichkeitswandlung infolge chronischem Konsum von Heroin und Cannabis zu unterscheiden sei. Er liess jedoch unerwähnt, wann ihm die Persönlichkeitswandlung erstmals aufgefallen war und wie sich diese manifestiert haben soll. Ein Blick in die Akten zeigt, dass der Verstorbene seit jeher stets nur kurzfristig bei einem Arbeitgeber beschäftigt war und er in regelmässigen Abständen Arbeitslosenentschädigung bezog (Urk. 9C1/2, Urk. 9C/5/1 und Urk. 9C10/1), was darauf hindeutet, dass schon vor den Jahren 2002 und 2003 Arbeitsplatzprobleme bestanden haben. Ob das von den Ärzten nicht näher spezifizierte psychotische Verhalten erstmals ausgerechnet während des doch recht kurzen Vorsorgeverhältnisses mit der Beklagten nach dem 1. Juli 2003 und vor Januar 2004 eine relevante Arbeitsunfähigkeit hervorgerufen hat, ist (auch mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit) nicht erwiesen. Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit ist daher frühestens auf Januar 2004 festzulegen, äusserte doch der Verstorbene damals, er sei von einem Kollegen magisch verhext worden, was den Hausarzt veranlasste, den Verstorbenen mit Verdacht auf akute paranoide Schizophrenie ins I.____ zu überweisen und eine vollständige Arbeitsunfähigkeit zu attestieren.

E. 4

4.1 Gemäss handschriftlichem Zusatz auf dem Kündigungsschreiben vom 18. Oktober 2003 sollen die damalige Arbeitgeberin und der Verstorbene übereingekommen sein, im gegenseitigen Einvernehmen das Arbeitsverhältnis per sofort aufzulösen. Dies bedeutete in Bezug auf das Risiko Invalidität, dass das Vorsorgeverhältnis mit der Beklagten gemäss Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BVG am 18. November 2003 geendet hätte.

Selbst wenn der Verstorbene - wie die Klägerin geltend macht (Urk. 34 S. 2) - mit der sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden war, änderte dies nichts daran, dass das Vorsorgeverhältnis mit der Beklagten im Januar 2004 nicht mehr bestanden hat (siehe auch Erw. 5).

4.2 Nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BVG ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig, wenn vor Ablauf der Nachdeckungsfrist von einem Monat gemäss Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BVG ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird. Nach Auskunft der zuständigen Arbeitslosenkasse bezog der Verstorbene innerhalb der dritten Rahmenfrist für den Leistungsbezug, welche vom 10. Januar 2002 bis 9. Januar 2004 gedauert hatte, ab 1. November 2003 bis 9. Januar 2004 Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Urk. 9C/5/1). Gemäss Schreiben der Beigeladenen vom 24. April 2009 bezog der Verstorbene vom 3. November 2003 bis 9. Januar 2004 Arbeitslosentaggelder (Urk. 41 S. 1). Gegenüber dem Rechtsvertreter des Verstorbenen bestätigte die Beigeladene mit Brief vom 8. September 2008, dass die von ihr geführte Risikoversicherung für den Verstorbenen am 1. November 2003 begonnen habe (Beilage zu Urk. 41).

Spätestens am 31. Oktober 2003 endete somit das Vorsorgeverhältnis mit der Beklagten. Denn entgegen den Ausführungen der Klägerin ist für den Beginn der Risikoversicherung einer arbeitslosen Person nicht entscheidend, wann die Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt wird (Urk. 34 S. 3), sondern ab wann der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (wieder) entsteht (Art. 1 und 2 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen, SR 837.174).

E. 5

5.1 Selbst wenn, wie die Klägerin geltend macht, das Arbeitsverhältnis des Verstorbenen mit der D. ___ bis Ende November 2003 gedauert und die Arbeitslosenversicherung zu Unrecht ab 1. November 2003 Taggelder zugesprochen hätte (Urk. 34 S. 5 f.), änderte dies am Ergebnis nichts.

5.2 Gemäss Arbeitsvertrag vom 26. März 2003 (Urk. 2/4) trat der Verstorbene am 1. Juli 2003 bei der D. ___ eine unbefristete Stelle als Lagermitarbeiter an. Die Probezeit betrug drei Monate. Diese war am 18. Oktober 2003, am Tag, an welchem der Verstorbene die Kündigung durch die Arbeitgeberin in Empfang genommen hatte (vgl. Urk. 9C/9/6), bereits abgelaufen.

5.3 Laut Art. 335c Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Im Oktober 2003 wäre der Arbeitsvertrag zwischen der D. ___ und dem Verstorbenen erst auf Ende November 2003 kündbar gewesen. Da während der Kündigungsfrist entgegen den

Vorbringen der Klägerin keine Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen ist, entfaltete die Kündigung vom 18. Oktober 2003 Ende November 2003 ihre Wirkung. Damit endete das Vorsorgeverhältnis mit der Beklagten am 31. Dezember 2003. Daher hätte sie auch unter diesen Voraussetzungen ihre Leistungspflicht zu Recht verneint.

6. Nach dem Dargelegten ist die Klage abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Leimbacher unter Beilage des Doppels von Urk. 49

- Rechtsanwalt Adelrich Friedli unter Beilage je einer Kopie von Urk. 49 und Urk. 50

- Stiftung Auffangeinrichtung BVG unter Beilage des Doppels von Urk. 50

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden

sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.